

Motion Fraktion BDP/CVP (Martin Schneider, parteilos/Kurt Hirsbrunner, BDP): Videoüberwachung zum Zweiten...?

Die Gemeinden im Kanton Bern haben die Möglichkeit von Videoüberwachungen im öffentlichen Raum erhalten. Nach den jüngsten Ereignissen (z.B. massive Ausschreitungen nach dem Cupfinal) in der Stadt Bern, stellt sich die Frage, ob wir wie England zuerst abwarten wollen, bis es Tote gibt oder ob wir aus der jüngsten Vergangenheit etwas gelernt haben und jetzt griffige Massnahmen einleiten. In einer Zeit, in der jede Tankstelle und jeder grössere Laden über Videoüberwachung verfügt, jeder Handybesitzer auf 50 cm genau geortet werden kann und das Internet durch vorgegaukelte Freiheit die totale Überwachung einläutet, ist die Frage erlaubt, inwiefern gezielte Videoüberwachung an einzelnen Brennpunkten in der Stadt unsere Persönlichkeitsrechte einschränkt. „Gemeinsam gegen Gewalt“ sollen nicht nur schöne Worte bleiben, sondern sollte unserer Meinung nach umgesetzt werden, mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln. Der Ruf der Stadt Bern leidet durch solche Krawalle.

Daher wird der Gemeinderat aufgefordert, den gezielten und den Datenschutz wahren Einsatz der Videoüberwachung in die Wege zu leiten.

Begründung der Dringlichkeit:

Die nächsten Hochrisikoveranstaltungen mit Ausschreitungen und Vandalenakten stehen an, unschöne Szenen wie anlässlich des Cupfinals schaden dem Image der Stadt Bern und dürfen den Bürgerinnen und Bürger nicht länger zugemutet werden, deshalb ist die Problematik äusserst aktuell und fordert rasches Handeln.

Bern, 28. Mai 2009

Motion Fraktion BDP/CVP (Martin Schneider, parteilos/Kurt Hirsbrunner, BDP): Béatrice Wertli, Vania Kohli, Markus Wyss, Claudia Meier, Dieter Beyeler, Thomas Begert, Philippe Müller, Dolores Dana, Jacqueline Gafner Wasem

Die Dringlichkeit wird vom Stadtrat abgelehnt.

Antwort des Gemeinderats

Im September 2008 hat der Grosse Rat des Kantons Bern die Vorlage zur Teilrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) verabschiedet und darin die kantonalrechtliche Gesetzesgrundlage zur Videoüberwachung im öffentlichen Raum für die Gemeinden des Kantons Bern geschaffen. Artikel 51a PolG sieht vor, dass die Gemeinden mit Zustimmung der Kantonspolizei an einzelnen öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten, an denen Straftaten begangen worden sind oder an denen mit Straftaten zu rechnen ist, zur Verhinderung und Ahndung von Straftaten Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte für die Videoüberwachung einsetzen können. Mit dieser Bestimmung wurde für die Gemeinden die Kompetenz geschaffen, im Rahmen ihrer sicherheitspolizeilichen Funktion unter bestimmten Voraussetzungen aus deliktpräventiven Gründen Videoüberwachungen im öffentlichen Raum durchzuführen.

Im April 2009 hat der Regierungsrat die Verordnung vom 29. April 2009 über den Einsatz von Videoüberwachungsgeräten bei Massenveranstaltungen und an öffentlichen Orten (Videoverordnung; VidV; BSG 551.332) verabschiedet. Mit dem revidierten Polizeigesetz und der neuen Videoverordnung wird nun die dissuasive Videoüberwachung unter Berücksichtigung der Schwere des Grundrechtseingriffs und der datenschutzrechtlichen Aspekte einheitlich und umfassend geregelt. Der Datenschutz während dem Einsatz der Videoüberwachung wird somit bereits durch die kantonalrechtlichen Vorschriften gewährleistet.

Weil die dissuasive Videoüberwachung jedoch ein sicherheitspolizeiliches Instrument darstellt und gemäss Artikel 9 PolG die Aufgaben der Sicherheitspolizei in der Verantwortung der Gemeinden liegen, steht es letztlich in deren Zuständigkeitsbereich, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen.

Das Polizeigesetz sowie die Videoverordnung regeln die Videoüberwachung in materieller Hinsicht grundsätzlich abschliessend, weshalb insoweit für die Gemeinden kein Regelungsbedarf mehr besteht. Die Gemeinden haben jedoch einen Grundsatzentscheid über den Einsatz von Videoüberwachungsmassnahmen zu treffen und die Zuständigkeit innerhalb der Gemeinde für den Einsatz von dissuasiven Videoüberwachungsmassnahmen zu regeln.

Der Gemeinderat hat schon mehrfach festgehalten, dass nach seiner Ansicht Videokameras im öffentlichen Raum grundsätzlich nur zurückhaltend eingesetzt werden sollen. Jedoch kommt für ihn eine dissuasive Videoüberwachung an neuralgischen Orten subsidiär in Frage, wenn andere Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit nicht geeignet sind.

Damit überhaupt über den Einsatz von Videokameras im öffentlichen Raum an neuralgischen Orten entschieden werden kann, sind vorerst die entsprechenden Zuständigkeiten in der Stadt Bern zu regeln. So gilt es namentlich festzulegen, wer innerhalb der Stadt Bern für den Grundsatzbeschluss bzw. den effektiven Einsatzbeschluss zuständig ist, ob eine Videoüberwachung stattfinden soll. Ausserdem ist die Zuständigkeit für den operativen Einsatz (Planung, Vorbereitung und Durchführung des Zustimmungsverfahrens mit der Kantonspolizei, Zuständigkeit für Datensicherheit-, -aufbewahrung, -übermittlung und -vernichtung, etc.) von Videoüberwachung zu bestimmen. Schliesslich hat die Gemeinde gemäss Artikel 51b Absatz 3 PolG die Zuständigkeit zu regeln, wer als Inhaberin bzw. Inhaber des Hausrechts nach Rücksprache mit der Kantonspolizei Videokameras innerhalb und ausserhalb von öffentlich und allgemein zugänglichen Gebäuden einsetzen kann, sofern ein erhöhtes Schutzbedürfnis besteht und soweit dies zum Schutz der Gebäude und ihrer Benutzerinnen und Benutzer erforderlich ist.

Damit die notwendigen rechtlichen Grundlagen betreffend die innerstädtische Zuständigkeit für die Anordnung von Videoüberwachungsmassnahmen ausgearbeitet werden können, beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, die Motion erheblich zu erklären.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Die konkreten Auswirkungen für das Personal und die Finanzen können erst im Rahmen der Umsetzung erhoben werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion erheblich zu erklären.

Bern, 25. November 2009

Der Gemeinderat